

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-597-08			
	AZ:	32			
	Datum:	29.04.2008			
	Amt:	Ordnungsamt			
	Verfasser:	Frank Schulz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
22.05.2008 Hauptausschuss					
29.05.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Stadt Vetschau/Spreewald vom 21.12.2000					

Beschluss:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Stadt Vetschau/Spreewald vom 21.12.2000

Präambel

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.05.2008 Folgendes:

Artikel 1

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Stadt Vetschau/Spreewald vom 21.12.2000 wird aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung tritt rückwirkend zum 01.04.2008 in Kraft.

Vetschau/Spreewald

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Da seit dem 01.04.2008 der Jungunternehmerverein Elbe-Elster e. V. den Wochenmarkt betreibt, ist die Satzung nicht mehr erforderlich.
Die notwendigen Festlegungen für den privaten Betreiber ergeben sich aus der Marktfestsetzung und der Sondernutzungserlaubnis.

Die Mindereinnahmen auf der HHST 73000-11000 (Wochenmarkt – Benutzungsgebühren / Standgebühren) ergeben sich durch die nicht mehr einzunehmenden Marktgebühren. Die Einnahmen aus Benutzungsgebühren/Standgebühren hatten jedoch die Kosten zur Betreibung des Wochenmarktes nie gedeckt.

Die Mehreinnahmen auf der HHST 76300-11000 (Gebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt) ergeben sich aus den Einnahmen für die Nutzung der Marktfläche zum Betreiben des Wochenmarktes. Gleichzeitig fallen jedoch die Ausgaben für Bewirtschaftung (Strom, Müll), Steuern, Kosten des Bauhofes sowie Verwaltungskosten weg. So dass im Ergebnis jetzt durch die Sondernutzungsgebühr eine reale Mehreinnahme erzielt wird.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: MINDEREINNAHMEN: HHST: 73000-11000

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST: 76300-11000

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------